

Rechtliche Grundlage

Bitte beachten Sie, dass dieses Faltblatt weder Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, noch rechtlich bindend ist. Die detaillierten Voraussetzungen und die jeweiligen Verfahren sind im Aufenthaltsgesetz aufgeführt. Im Zweifelsfall ist der Wortlaut des Gesetzes ausschlaggebend:

- §§ 16, 16a Studium und Mobilität
- §§ 20, 20a, 20b Forschung und Mobilität

Die Richtlinie sieht keine Mobilität für Dänemark, Großbritannien und Irland vor.

Weiterführende Informationen finden Sie zudem im Internet unter www.bamf.de/migration

Impressum

Herausgeber:
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Referat 221 Aufenthaltsrecht, Nationale Kontaktstelle REST
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg
info@bamf.bund.de

Verantwortlich: Harald Ryfisch

Bezugsquelle:
Publikationsstelle des
Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge
publikationen@bamf.bund.de
www.bamf.de/publikationen

Stand: 12 / 2017

Druck: Silber Druck oHG, Niestetal

Gestaltung: KonzeptQuartier® GmbH, Fürth

Foto / Bildnachweis: iStock / PeopleImages, sanjeri

Sie können diese Publikation auch als barrierefreies PDF-Dokument herunterladen unter: www.bamf.de/publikationen

Other Language  www.bamf.de/publikationen

www.bamf.de

Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums oder der Forschung im Sinne der REST-Richtlinie

Für die Dauer des Aufenthalts innerhalb der EU wird in Deutschland seit dem 1. August 2017 eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums oder der Forschung nach der REST-Richtlinie erteilt. Die Gültigkeitsdauer richtet sich nach der Dauer des Forschungsvorhabens beziehungsweise des Studiums.

Studierende



Spezifische Voraussetzungen:

- Zulassung an einer anerkannten Hochschule
- Studium als Hauptzweck
- Sicherung des Lebensunterhalts
- Einholung eines Visums bei der deutschen Auslandsvertretung vor Einreise
- Kenntnisse der Ausbildungssprache

Berechtigte Tätigkeiten:

- Aufnahme eines Vollzeitstudiums
- beschränkte Ausübung einer Beschäftigung

Wie geht es danach weiter?

- Nach Abschluss des Studiums kann die Aufenthaltserlaubnis zur Suche einer Erwerbstätigkeit um bis zu **18 Monate** verlängert werden.
- Bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit kann ein entsprechender Aufenthaltstitel ausgestellt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen besteht bereits nach zwei Jahren Anspruch auf eine Niederlassungserlaubnis.

Forscher



Spezifische Voraussetzungen:

- wirksame Aufnahmevereinbarung oder Vertrag mit einer Forschungseinrichtung
- Forschungsvorhaben als Hauptzweck
- Sicherung des Lebensunterhalts
- Einholung eines Visums bei der deutschen Auslandsvertretung vor Einreise

Berechtigte Tätigkeiten:

- Aufnahme von Forschungs- und Lehrtätigkeiten

Wie geht es danach weiter?

- Nach Abschluss der Forschungstätigkeit kann die Aufenthaltserlaubnis zur Suche einer Erwerbstätigkeit um bis zu **neun Monate** verlängert werden.
- Bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit kann ein entsprechender Aufenthaltstitel ausgestellt werden.



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

EU-weit studieren und forschen

Mobilitätsrechte für Drittstaatsangehörige



Migration

Mehr Mobilität

Studierende, Forscherinnen und Forscher aus dem EU-Ausland (Drittstaatsangehörige) genießen auf der Grundlage der so genannten REST-Richtlinie (Richtlinie 2016/801 der Europäischen Union) unter bestimmten Voraussetzungen besondere **Mobilitätsrechte innerhalb der EU**. Dies erleichtert die Einreise, den Aufenthalt sowie die Mobilität zwischen den EU-Staaten zum Zweck von Studien- und Forschungsvorhaben.

Mobilität nach Deutschland

Drittstaatsangehörige, die sich zu Studien- oder Forschungszwecken in der EU aufhalten und bereits einen **Aufenthaltstitel eines anderen EU-Mitgliedstaates im Sinne der REST-Richtlinie** besitzen, können **ohne deutschen Aufenthaltstitel** auch in Deutschland studieren beziehungsweise forschen.

- Studierende dürfen bis zu 360 Tage einen Teil des Studiums im Bundesgebiet im Rahmen eines multilateralen Programms absolvieren oder wenn eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehr Hochschulen gilt.
- Forscherinnen und Forscher dürfen **kurzfristig** (Mobilität bis zu 180 Tage in 360 Tagen) oder **langfristig** (Mobilität 180 bis zu 360 Tage) im Bundesgebiet forschen, wenn eine Aufnahmevereinbarung mit einer deutschen Forschungseinrichtung besteht.

Mitteilungsverfahren für Studierende, Forscherinnen und Forscher (kurzfristige Mobilität)



Damit die Mobilität genutzt werden kann, muss die aufnehmende Einrichtung in Deutschland eine Mitteilung an die Nationale Kontaktstelle im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge senden.

vor Einreise nach Deutschland für Forscherinnen und Forscher  mindestens 30 Tage vor Einreise nach Deutschland für Studierende

Aufnehmende Forschungseinrichtung bzw. Hochschule
Einreichung der Dokumente



Nationale Kontaktstelle und Ausländerbehörde
Prüfung der Dokumente



30-Tage-Prüffrist

Nationale Kontaktstelle
Ausstellung einer Bescheinigung

Einzureichende Dokumente:

- **Mitteilungsformular** (s. www.bamf.de/migration)
- **Kopie des Aufenthaltstitels** im Sinne der REST-Richtlinie
- **notwendige Nachweise** der aufnehmenden Einrichtung
- **Nachweis der Lebensunterhaltssicherung**
- **Passkopie**

Beantragung der Aufenthaltserlaubnis für mobile Forscherinnen und Forscher (langfristige Mobilität)



Forscherinnen und Forscher, die sich im Rahmen der langfristigen Mobilität über 180 Tage in Deutschland aufhalten wollen, müssen einen Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis für mobile Forscher stellen. Dies kann direkt bei der Ausländerbehörde erfolgen.

mindestens 30 Tage vor Einreise nach Deutschland  mindestens 30 Tage vor Ablauf der kurzfristigen Mobilität in Deutschland

Forscherin / Forscher
Einreichung der Dokumente



Ausländerbehörde
Prüfung der Dokumente



Forschung bis zur Entscheidung erlaubt

Ausländerbehörde
Ausstellung einer Aufenthaltserlaubnis für mobile Forscher

Auskunft dazu, welche Dokumente einzureichen sind, erteilt die zuständige Ausländerbehörde.

Mobilität in einen anderen EU-Mitgliedstaat

Studierende, Forscherinnen und Forscher mit einer ab dem **1. August 2017 ausgestellten deutschen Aufenthaltserlaubnis** können für eine begrenzte Zeit in andere EU-Mitgliedstaaten, in denen die REST-Richtlinie umgesetzt wurde, zu Studien- und Forschungszwecken einreisen und sich dort aufhalten. Das Vorgehen und die Bedingungen werden vom jeweiligen Mitgliedstaat festgelegt und können somit variieren.

- Studierende dürfen für bis zu 360 Tage an einer Hochschule eines anderen EU-Mitgliedstaates studieren.
- Forscherinnen und Forscher dürfen **kurzfristig** (bis zu 180 Tage) oder **langfristig** (ab 180 Tagen) in einer Forschungseinrichtung anderer EU-Mitgliedstaaten tätig sein.

